

Nummer 3 erklärt die Bestimmungen der Vollstreckung in Forderungen und andere Vermögensrechte für anwendbar und mit Nr. 4 des Abs. 1 werden die Bestimmungen der Abgabenordnung über die Vollstreckung in das unbewegliche Vermögen für anwendbar erklärt.

- 3 Da es in der Literatur eine ganze Reihe von ausführlichen Kommentaren zur Abgabenordnung gibt, wird an dieser Stelle darauf verzichtet, auf die entsprechenden Regelungen im Einzelnen einzugehen. Hinsichtlich der Vollstreckung in das unbewegliche Vermögen verweist der § 322 AO auf das Gesetz über die Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung. Auch hierzu gibt es eine ganze Menge von Kommentaren, die das Verfahren sehr eingehend beschreiben.³³
- 4 Die Absätze 2 und 3 regeln die „direkte länderübergreifende Forderungspfändung“, was zu einer wesentlichen Erleichterung der täglichen Vollstreckungspraxis führt. Hiernach sind die thüringischen Vollstreckungsbehörden berechtigt, auch direkt Forderungspfändungen gegen Schuldner und Drittschuldner zu erlassen, die ihren Wohnsitz, Sitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort außerhalb Thüringens, jedoch innerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes haben, soweit das dort geltende Recht dies zulässt. Umgekehrt sind auch Vollstreckungsbehörden anderer Bundesländer, die über die gesetzliche Ermächtigung verfügen, berechtigt, direkt gegen Schuldner und Drittschuldner, die ihren Wohnsitz, Sitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort in Thüringen haben, Forderungspfändungen zu erlassen.

§ 38a Versteigerung im Internet

(1) Die Versteigerung kann auch mit Hilfe elektronischer Informations- und Kommunikationssysteme auf schriftliche Anordnung der Vollstreckungsbehörde durch eine allgemein zugängliche Versteigerung im Internet erfolgen. Auf die Versteigerung im Internet finden die Bestimmungen der Abgabenordnung mit der Maßgabe Anwendung, dass die allgemein zugängliche Versteigerung im Internet nach § 296 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 der Abgabenordnung über jede Plattform zulässig ist, sofern über diese eine öffentlich-rechtliche Verwertung erfolgt, und der Eingang des Erlöses auf dem Konto der Vollstreckungsbehörde als Zahlung des Vollstreckungsschuldners im Sinne des § 299 Abs. 2 der Abgabenordnung gilt.

(2) Das für das Verwaltungsvollstreckungsverfahren zuständige Ministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung das für die Versteigerung im In-

33 So z. B. Stöber, ZVG oder Glotzbach/Goldbach, Immobilienvollstreckung aus Sicht der kommunalen Vollstreckungsbehörden.

ternet nach Abs. 1 zu beachtende besondere Verfahren und die Versteigerungsplattform zu bestimmen.

Erläuterungen

§ 38a Abs. 1 Satz 2 erklärt unter anderem § 296 AO für anwendbar. Demnach sind gepfändete Sachen auf schriftliche Anordnung der Vollstreckungsbehörde öffentlich zu versteigern, soweit die gesetzlichen Voraussetzungen dafür vorliegen. Dies kann einerseits durch eine Versteigerung vor Ort, der sogenannten Präsenzversteigerung, oder durch eine allgemein zugängliche Versteigerung im Internet³⁴ erfolgen. 1

Für die Internetversteigerung ist § 38a vorrangig vor § 296 AO anzuwenden. Anders als die Abgabenordnung schreibt das Landesrecht nicht zwingend die Verwendung der Internetplattform www.zoll-auktion.de vor, sondern erlaubt dem Grunde nach die Verwendung irgendeiner Internetplattform, welche eine öffentlich-rechtliche Verwertung zulässt. Den Vollstreckungsbehörden soll damit die Auswahl aller in Betracht kommenden Plattformen unter Sicherung der öffentlich-rechtlichen Verwertung im Internet erhalten bleiben.³⁵ Das weitere Verfahren richtet sich dann nach den Regelungen der Abgabenordnung. 2

Von der Ermächtigung, eine Rechtsverordnung über das Verfahren der Internetversteigerung und die Plattform zu bestimmen, wurde bisher kein Gebrauch gemacht. Aus diesem Grunde ist es zwar nicht zwingend erforderlich, jedoch trotzdem sinnvoll, die Plattform www.zoll-auktion.de, alternativ auch die Internetpräsenz www.justiz-auktion.de, zu verwenden. Diese haben sich in der Praxis zwischenzeitlich sowohl für andere öffentliche Stellen als auch für dort teilnehmende Kommunen mehr als bewährt. 3

Da im Internet keine Barzahlung möglich ist, gilt abweichend von § 299 Abs. 2 AO der Eingang des Erlöses auf dem Konto der Vollstreckungsbehörde als Zahlung des Vollstreckungsschuldners (Satz 2). Damit kann die ersteigerte Sache ausgehändigt werden. Als Aushändigung gilt – wenn die zugeschlagene Sache auf Wunsch des Ersteherers versandt wird – die Übergabe an die zur Ausführung des Versands bestimmte Person.³⁶ 4

34 Vgl. Zimmermann, KKZ 2009, 31.

35 LT-Drs. 5/4927.

36 LT-Drs. 4/4238.

§ 41 Vermögensauskunft

(1) Nach Erteilung eines Auftrags nach § 802a Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 der Zivilprozessordnung durch die Vollstreckungsbehörde hat der Vollstreckungsschuldner dem Gerichtsvollzieher eine Vermögensauskunft zu erteilen. Für den Inhalt der Vermögensauskunft gilt § 802c der Zivilprozessordnung entsprechend. Handelt es sich bei dem Vollstreckungsschuldner um eine juristische Person oder um eine Personenvereinigung, so hat er anstatt seines Geburtsnamens, -datums und -ortes seine Firma, die Nummer des Registerblatts im Handelsregister und seinen Sitz anzugeben.

(2) Aufgrund eines Antrags nach § 807 Abs 1 der Zivilprozessordnung durch die Vollstreckungsbehörde kann der Gerichtsvollzieher die Vermögensauskunft sofort abnehmen, wenn

1. Der Vollstreckungsschuldner die Durchsuchung (§ 24) verweigert hat, oder
2. ein Pfändungsversuch ergeben hat, dass eine Pfändung voraussichtlich nicht zu einer vollständigen Befriedigung des Vollstreckungsgläubigers führen wird.

(3) Für das Verfahren nach den Absätzen 1 und 2 sind die §§ 802c bis 802l, 807 sowie 882b bis 882e der Zivilprozessordnung entsprechend anzuwenden.

(4) Lehnt der Gerichtsvollzieher den Vollstreckungsauftrag der Vollstreckungsbehörde ab, ist dagegen die Erinnerung nach der Zivilprozessordnung gegeben. Gegen die Ablehnung des Haftbefehls ist die sofortige Beschwerde nach der Zivilprozessordnung gegeben.

Erläuterungen

- 1 Mit dem Gesetz zur Reform der Sachaufklärung⁴² in der Zwangsvollstreckung wurden umfangreiche Änderungen in der ZPO mit dem Ziel der Steigerung der Effektivität der Geldvollstreckung vorgenommen. Eine wesentliche Neuerung ist die Möglichkeit, bereits zu Beginn des Vollstreckungsverfahrens eine Vermögensauskunft des Schuldners einzuholen. Die bisher einzig bestehende Möglichkeit der eidesstattlichen Versicherung setzte demgegenüber grundsätzlich einen erfolglosen Vollstreckungsversuch voraus. Aus diesem Grunde musste der § 41 den bundesgesetzlichen Regelungen der ZPO und der AO entsprechend angepasst werden.⁴³

42 Hierzu ausf. Zimmermann, KKZ 2013, 51 ff.

43 LT-Drs. 5/4927.

Das Verfahren zur Vermögensauskunft ist gemäß Abs. 1 nach den Vorschriften der §§ 802c ff. ZPO vom Gerichtsvollzieher auf Antrag der Vollstreckungsbehörde nach § 802a Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 ZPO durchzuführen.⁴⁴ Leider hat es der Landesgesetzgeber als nicht erforderlich erachtet, den kommunalen Vollstreckungsbehörden selbst die Ermächtigung zur Abnahme der Vermögensauskunft und der Eintragung im Schuldnerverzeichnis zumindest in Form einer Optionslösung (wie in anderen Bundesländern) zu übertragen. Das Verfahren kann in geeigneten Fällen als starkes Instrument gegen den Vollstreckungsschuldner eingesetzt werden; insoweit hätte die Vollstreckungsbehörde die mit der Vermögensauskunft und der Eintragung im Schuldnerverzeichnis verbundenen Gestaltungsmöglichkeiten selbst in der Hand. 2

Dem Vollstreckungsschuldner wird durch den Gerichtsvollzieher eine Zweiwochenfrist zur Begleichung der Forderung gewährt. Gleichzeitig wird für den Fall, dass er die Forderung nicht vollständig begleicht, ein Termin zur Abgabe der Vermögensauskunft gesetzt. 3

Den Inhalt der Vermögensauskunft regelt § 802c ZPO. Zur eindeutigen Identifikation des Schuldners und einer eindeutigen Zuordnung im Schuldnerverzeichnis hat eine natürliche Person ihr Geburtsdatum, ihren Geburtsort und ihren Geburtsnamen anzugeben. Handelt es sich beim Schuldner um eine jPöR, wie z. B. eine GmbH bzw. um eine Personengesellschaft wie die GbR oder OHG, so sind zur eindeutigen Identifikation die korrekte und vollständige Firmenbezeichnung, die Nummer des Registerblatts im Handelsregister sowie der Sitz der Gesellschaft anzugeben. 4

Absatz 2 enthält vergleichbar zur Regelung in § 807 ZPO die Möglichkeit, eine Vermögensauskunft vom Vollstreckungsschuldner zu fordern, ohne dass es einer vierzehntägigen Zahlungsfrist bedarf. Dies gilt in den Fällen, in denen der Schuldner eine Durchsuchung nach § 24 verweigert hat oder ein bereits durchgeführter Pfändungsversuch der Vollstreckungsbehörde erfolglos geblieben ist. 5

Nach Abs. 3 ist für das Verfahren zur Abnahme der Vermögensauskunft einschließlich der Einlieferung sowie der Eintragung und Löschung im Schuldnerverzeichnis auch in der Verwaltungsvollstreckung das Verfahren nach der ZPO anwendbar. 6

Die Bestimmungen in Abs. 4 regeln schlussendlich, welche Rechtsschutzmöglichkeiten der Vollstreckungsbehörde bleiben, wenn der Gerichtsvollzieher den Vollstreckungsauftrag bzw. den Haftbefehl nicht anerkennt. 7

⁴⁴ AG Erfurt, Beschluss vom 11. Mai 2017 – M 2758/17.